

1873 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1978
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz ge-
ändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll das Mutterschutzgesetz, das Hausgehilfen- und Hausange-
stelltenengesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und
das Landarbeitsgesetz geändert werden. Neben einer Anpassung an
die in der Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern
in den Bereichen Arbeitsrecht und Dienstrecht eingetretenen
Änderungen, sind im Gesetzesbeschluß des Nationalrates folgende
Änderungen vorgesehen:

- Verlängerung der Schutzfrist nach Kaiserschnittent-
bindungen von acht auf zwölf Wochen
- Angleichung an das Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit
nach dem Arbeitszeitgesetz
- Anpassung an das Ausländerbeschäftigungsgesetz
- Klarstellung des Begriffes "Kurzarbeit"
- Regelung des Kündigungs- und Entlassungsschutzes, des
Karenzurlaubes und des Anspruches auf die Dienstwohnung
für Adoptivmütter
- Abgrenzung bzw. Anpassung dienstrechtlicher Vorschriften
- Anpassung der Bestimmungen über die Sonderunterstützung für
die in privaten Haushalten beschäftigten Dienstnehmerinnen
an die das Wochengeld betreffenden Bestimmungen des
§ 162 Abs.3 und 4 ASVG
- Herabsetzung der für den Kündigungs- und Entlassungsschutz
maßgebenden wöchentlichen Mindestarbeitszeitgrenze von
24 Stunden auf 20 Stunden für die bei einem oder mehreren
Dienstgebern stunden- oder tageweise in der Hauswirtschaft
beschäftigten Dienstnehmerinnen

- 2 -

- Angleichung an das Heimarbeitengesetz 1960
- Anpassung des § 37 betreffend die weitergehenden Schutzbestimmungen des kollektiven Arbeitsrechtes an die Terminologie des Arbeitsverfassungsgesetzes
- Anpassung des Landarbeitgesetzes an die im Bereich des Mutterschutzgesetzes vorgesehenen Verbesserungen

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 4. Juli 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 07 04

Wanda Brunner
Berichterstatte

Liedl
Obmann